

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Klosterlechfeld erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## Satzung

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz kann verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2

#### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Haftung

Die Gemeinde Klosterlechfeld und ihre freiwillige Feuerwehr sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes entstehen, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 4  
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren von 19.5.1999 außer Kraft.

Klosterlechfeld, den 9.12.2009

Schweiger  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2 ) und den Personalkosten (Nummer 3 ) zusammen.

#### 1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

		<u>Euro</u>
1.1.	LF 16/12 Löschgruppenfahrzeug mit Spreizer	128,00
1.2.	LF 8 Löschgruppenfahrzeug	98,00
1.3	MZF Mehrzweckfahrzeug	27,00
1.4	AL 16-4 Anhängerleiter	32,00
1.5	Schlauchanhänger	5,00
1.6.	Ölsperrenanhänger	20,00
1.7.	Arbeitsboot	33,00

#### 2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		<u>Euro</u>
2.1.1.	Tragkraftspitze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	50,00
2.1.2.	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,00
2.3.	Generator 5 kVA	26,00
2.4.	Beleuchtungssatz	26,00
2.5.	Tauchpumpe	13,00
2.6.	Mehrzwecksauger	17,00
2.7.	ölbindemittel (pro Sack)	21,00
2.8.	Entsorgungskosten (pro Sack, bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt	6,00
2.9.1.	Feuerlöschschläuche - B und C- einschl. Reinigung pro Stück	10,00
2.10.	Steck- und Schiebeleitern	15,00

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	pro Stunden <u>Euro</u>	mit 25% Zuschlag <u>Euro</u>
3.1. Einsatzleiter	26,00	32,50
3.2. Feuerwehrmann	18,00	22,50

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v .H. erhoben.

### 3.3. Sicherheitswache

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunden Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

	<u>Euro</u>
4.1. Feuerlöschschläuche – B und C einschl. Reinigung pro Stück	10,00
4.2. Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	10,00
4.3. Standrohr, mit Schlüssel	10,00
4.4. Kübelspitze	8,00
4.5. Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	26,00
4.6. Tauchpumpe	38,00
4.7. Mehrzwecksauger	51,00
4.8. Schlauchbrücke	5,00
4.9. Arbeitsleine/Fangleine	4,00
4.10. Handscheinwerfer	2,00
4.11. Steckleiter	12,00
4.12. Flutlichtstrahler mit Stativ	40,00
4.13. Megaphon	3,00
4.14. Insektenschutzrüstung	5,00

Wird ein Gerät unbrauchbar, ist Ersatz zu leisten.

### 5. Pauschalgebühren

	<u>Euro</u>
5.1. Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	77,00
5.2. Insektennotdienst	62,00
5.3. Kleintierhilfe - bis 1 Std. Einsatzzeit	77,00
- jede weitere angefangene Stunde	51,00
5.4. Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	255,00
5.5. Fehlalarme - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	1.300,00

### Feststellung

Die Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 GO § 38 GeschO in der Zeit vom 10.12.2009 bis 29.12.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld und im Rathaus der Gemeinde Klosterlechfeld niedergelegt und auf diese Weise ortsüblich bekannt gemacht. Hierauf wurde in einer amtlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld hingewiesen.

Untermeitingen, den 30.12.2009  
- Gemeinde Klosterlechfeld -

Schweiger  
1. Bürgermeister